

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 22.02.2023 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2020 S. 406), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 204), beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Iranian and Persianate Studies“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Iranian and Persianate Studies“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Iranistik bzw. Iranian and Persianate Studies oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Iranistik im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus wenigstens zwei der nachfolgenden Bereiche: Geschichte, Recht, Politik, Soziologie, Anthropologie/Ethnologie, Archäologie und Kunstgeschichte, Literaturwissenschaft, Medienwissenschaft jeweils des Irans und der Islamischen Welt, Religionswissenschaft (ohne Theologie), Islamische Philosophie, Sprachwissenschaft/ Linguistik, Übersetzungswissenschaft (Persisch-Englisch, Persisch-Deutsch, Sanskrit-Persisch, Arabisch-Persisch) oder Persischdidaktik; Leistungen aus dem Bereich Übersetzungswissenschaft können für die gleiche

Sprachkombination dabei nur bis maximal 18 Anrechnungspunkte berücksichtigt werden.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau C1 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse auf dem GeR-Niveau C1 oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind.

⁶Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(5) ¹Der Nachweis nach Absatz 4 ist entbehrlich für Bewerber*innen, die über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Für Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, weisen sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß

der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2 nach. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind für Bewerber*innen, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche für Bewerber*innen, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nach.

⁵Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 59 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁶Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁷Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(6) ¹Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Persisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des Persischen verfügen. ²Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch Leistungen im Bereich der persischen Sprache im Umfang von 36 C nachgewiesen; anstelle des Nachweises durch Anrechnungspunkte können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachgewiesen werden:

- a) Der Eignungstest findet wenigstens einmal innerhalb von zwei Semestern statt; die Termine werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.

b) Der Eignungstest umfasst eine schriftliche Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten).

c) Die*der Bewerber*in muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies umfasst im Einzelnen folgende Nachweise:

ca) Hören: Die*der Bewerber*in kann die Hauptpunkte von Redebeiträgen und Vorträgen verstehen, wenn ihr oder ihm das Thema dem Grunde nach vertraut ist. Sie oder er kann Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem oder seinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, sofern Standardsprache gesprochen wird.

cb) Sprechen: Die*der Bewerber*in kann zu zahlreichen Themen aus ihren oder seinen Interessengebieten eine klare und detaillierte mündliche Darstellung geben. Sie oder er kann ihren oder seinen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

cc) Lesen: Die*der Bewerber*in kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; sie oder er kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten. Die*der Bewerber*in kennt ferner die grundlegenden Besonderheiten vormoderner persischer Texte und ist dazu in der Lage, solche Texte mit Hilfsmitteln (Wörterbuch) ins Deutsche oder Englische zu übersetzen.

cd) Schreiben: Die*der Bewerber*in kann über eine Vielzahl von Themen, die sie oder ihn interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Sie oder er kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Sie oder er kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.

d) Der Vorstand des Seminars für Iranistik der Georg-August-Universität beschließt das Nähere zur Durchführung des Tests, insbesondere Form und Frist der Anmeldung sowie die Durchführungstermine, und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

e) Der Eignungstest kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(7) ¹Nachweise nach Absätzen 4, 5 und 6 sind bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt. ²Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise zu solchen nach Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 5 und Absatz 6 Satz 2 entscheidet im Einzelfall

die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZEISS) einholen.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse von der*dem Bewerber*in oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4 oder ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der deutschen Sprache und ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5 sowie ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der persischen Sprache nach § 2 Abs. 6 soweit nicht die Teilnahme an dem Eignungstest beantragt wird;
- d) eine Darstellung der Studienmotivation hinsichtlich des ausgewählten Studiengangs unter Bezugnahme auf den bisherigen Bildungsweg im Umfang von max. 2 Seiten;
- e) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- f) eine Erklärung darüber, ob die*der Bewerber*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die*der Bewerber*in auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie*er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat

der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der*dem Bewerber*in.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,

größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der*dem Bewerber*in maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.

- c) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	3 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	1 Punkt,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

- cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

- cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerber*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die*der Bewerber*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität von der*dem Bewerber*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder*jedem Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name von der*dem Bewerber*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere hinsichtlich iranischer Kultur- oder Sprache,
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die*den Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c).

(3) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die*der Bewerber*in zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die*der Bewerber*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die*der Bewerber*in nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerber*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der*des zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerber*innen gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungs-antrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die*der Bewerber*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 und 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2020/21.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 1/2012 S. 675), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2016 S. 893), außer Kraft.